



E I N L A D U N G   Z U R  
H A U P T V E R S A M M L U N G

2002



HAWESKO HOLDING AG

Hamburg

WERTPAPIER-KENN-NUMMER 604 270

Wir laden die Aktionäre unserer Gesellschaft zu der

ORDENTLICHEN  
HAUPTVERSAMMLUNG

ein, die am Donnerstag, den 13. Juni 2002,  
um 11.00 Uhr

im Curio-Haus, Rothenbaumchaussee 11,  
20148 Hamburg, stattfindet.



# TAGESORDNUNG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2001 mit dem zusammengefassten Lagebericht und Konzernlagebericht des Vorstands und dem Bericht des Aufsichtsrats

2. Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2001

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn der Hawesko Holding AG in Höhe von € 5.184.860,82 wie folgt zu verwenden:

a. ) Ausschüttung einer Dividende in Höhe von € 1,15 je dividendenberechtigter Stückaktie bei einer Gesamtzahl der Aktien von 4.405.496 Stück, das sind bis zu € 5.066.320,40. Der aus diesem Betrag auf eigene Aktien entfallende Betrag wird auf neue Rechnung vorgetragen. Die Dividende ist ab dem 14. Juni 2002 zahlbar.

b. ) Der verbleibende Betrag aus dem Bilanzgewinn von € 118.540,42 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2001

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

4. Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2001

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

## 5. Wahl eines neuen Aufsichtsratsmitglieds

Der Aufsichtsrat setzt sich nach § 96 Absatz 1 und § 101 Absatz 1 des Aktiengesetzes (AktG) zusammen und besteht nur aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre; gemäß § 95 Satz 1 AktG und § 9 Absatz 1 der Satzung besteht der Aufsichtsrat aus sechs Mitgliedern. Herr Dr. Norbert Käsbeck, Mitglied des Aufsichtsrats unserer Gesellschaft, hat sein Aufsichtsratsmandat zum Ablauf der Hauptversammlung vom 13. Juni 2002 niedergelegt und scheidet zu diesem Zeitpunkt aus dem Aufsichtsrat unserer Gesellschaft aus. Aufgrund des Ausscheidens von Herrn Dr. Norbert Käsbeck ist ein neues Mitglied des Aufsichtsrats zu wählen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Herrn Dr. Thomas R. Fischer, geschäftsansässig in Frankfurt am Main, bis zur Beendigung der Hauptversammlung zu wählen, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2006 beschließt.

Herr Dr. Fischer nimmt ein Aufsichtsratsmandat bei der Audi AG wahr und ist Mitglied im Beirat der KanAM International GmbH und der KanAM Kapitalanlagegesellschaft mbH sowie Non-Executive Director der LTG Technologies PLC.

Die Hauptversammlung ist an den Wahlvorschlag nicht gebunden.

## 6. Erneute Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Der Gesetzgeber ermöglichte mit Einführung des Absatz 1 Nummer 8 zum § 71 des Aktiengesetzes den Erwerb eigener Aktien, wenn die Hauptversammlung dem Vorstand eine höchstens 18 Monate geltende Ermächtigung vorab erteilt. Die Hawesko Holding AG wird mit der Ermächtigung weiterhin in der Lage sein, die damit verbundenen Vorteile im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu realisieren.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Folgendes zu beschließen:

Die Gesellschaft wird bis zum 30. November 2003 ermächtigt, eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des Grundkapitals zu erwerben. Der Gegenwert für den Erwerb dieser Aktien darf den Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreis der Hawesko Holding-Aktie im Xetra-Handel bzw. einem das Xetra-System ersetzenden vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten fünf Börsentagen vor dem Erwerb der Aktien weder um mehr als 10 % unterschreiten noch um mehr als 10 % überschreiten.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen, wenn die erworbenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreis der Hawesko Holding-Aktie im Xetra-Handel bzw. einem das Xetra-System ersetzenden vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten fünf Börsentagen vor der Veräußerung der Aktien nicht wesentlich unterschreitet. Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre an Dritte zu veräußern, soweit dies zu dem Zweck erfolgt, Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen von diesen zu erwerben oder Aktien der Gesellschaft an institutionelle Anleger zu verkaufen oder neue Aktionärsgruppen im In- und Ausland zu gewinnen. Diese Ermächtigung beschränkt sich unter Einbeziehung der bestehenden Ermächtigung gemäß § 4 Absatz 5 der Satzung auf insgesamt 10% des Grundkapitals der Gesellschaft.

Der Vorstand wird weiter ermächtigt, die eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.

Die derzeit bestehende durch die Hauptversammlung am 14. Juni 2001 erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird für die Zeit ab Wirksamwerden dieses Beschlusses durch Eintragung in das Handelsregister aufgehoben.

**Bericht des Vorstands gemäß § 71 Absatz 1 Nummer 8 Satz 5 in Verbindung mit § 186 Absatz 3 Satz 4, Absatz 4 Satz 2 des Aktiengesetzes**

In der ordentlichen Hauptversammlung am 14. Juni 2001 wurde bereits die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien erteilt. Da die Gründe unverändert fortbestehen, die diese Ermächtigung getragen haben, wird eine erneute Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien vorgeschlagen. Somit wird die Gesellschaft weiterhin in die Lage versetzt, nun bis zum 30. November 2003, eigene Aktien bis zur Höhe von 10 % des Grundkapitals zu erwerben, um die mit dem Erwerb von eigenen Aktien verbundenen Vorteile im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu realisieren. Damit macht die Gesellschaft von dem § 71 Absatz 1 Nummer 8 des Aktiengesetzes Gebrauch, der durch das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) in das Aktiengesetz eingefügt wurde. Der Vorstand schlägt die Ermächtigung in dieser ordentlichen Hauptversammlung vor, weil der Zeitpunkt einer eventuellen Inanspruchnahme ungewiss ist und in der Regel kurzfristig wahrgenommen werden muss.

Der Gesetzgeber führt zur Begründung für die Annahme der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien aus, dass das Finanzinstrumentarium der deutschen Gesellschaften mit der Neuregelung in einem weiteren Punkt an die international übliche Praxis angeglichen werde. Der Erwerb eigener Aktien könne zur Belebung des Börsenhandels, zur Steigerung der Akzeptanz der Aktie als Anlageform, zu erhöhter Emissionsneigung und damit zur Attraktivität des deutschen Finanzplatzes beitragen.

Mit der Ermächtigung wird von der in § 71 Absatz 1 Nummer 8 des Aktiengesetzes in entsprechender Anwendung von § 186 Absatz 3 Satz 4 des Aktiengesetzes zugelassenen Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht.

Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht zunächst vor, dass der Vorstand in entsprechender Anwendung von § 186 Absatz 3 Satz 4 des Aktiengesetzes eine Veräußerung der erworbenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre vornehmen kann, wenn die eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreis der Hawesko Holding-Aktie im Xetra-Handel bzw. einem das Xetra-System ersetzenden vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten fünf Börsentagen vor der Veräußerung der Aktien nicht wesentlich unterschreitet. Diese Möglichkeit dient dem Interesse der Gesellschaft, eigene Aktien beispielsweise an institutionelle Anleger zu verkaufen oder neue Aktionärsgruppen im In- und Ausland zu gewinnen. Die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Verwaltung in die Lage, sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietende Möglichkeiten

schnell und flexibel sowie kostengünstig zu nutzen. Es bedarf nicht der zeit- und kostenaufwendigen Abwicklung eines Bezugsrechts. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien geschieht zeitnah vor der Veräußerung.

Der Erwerb eigener Aktien soll es der Gesellschaft im Rahmen der vorgeschlagenen Ermächtigung ferner ermöglichen, flexibel und kostengünstig bei einem eventuellen Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen oder bei einem Unternehmenszusammenschluss agieren zu können. So können in bestimmten Fällen eigene Aktien als Gegenleistung verwandt werden. Die Praxis zeigt, dass diese Form der Gegenleistung im internationalen Wettbewerb zunehmend verlangt wird. Konkrete Akquisitionsvorhaben bestehen derzeit nicht. Der Gesellschaft steht auch der Teil des genehmigten Kapitals für den Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen zur Verfügung, den der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom Bezugsrecht ausschließen kann und der 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt.

Die Entscheidung über die Art der Aktienbeschaffung trifft der Vorstand gegebenenfalls mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Dabei lässt sich der Vorstand allein vom Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft leiten und wird der Hauptversammlung jeweils Bericht erstatten.

Die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden bei der Veräußerung der eigenen Aktien an Dritte unter Ausschluss der Aktionäre vom Bezugsrecht angemessen gewahrt. Die Ermächtigung nach den Regeln des § 186 Absatz 3 Satz 4 des Aktiengesetzes beschränkt sich unter Einbeziehung der Ermächtigung gemäß § 4 Absatz 5 der Satzung auf insgesamt höchstens 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft.

Außerdem dürfen die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden, der den Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreis der Hawesko Holding-Aktie im Xetra-Handel bzw. einem das Xetra-System ersetzenden vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten fünf Börsentagen vor der Veräußerung der Aktien nicht wesentlich unterschreitet. Die Ermächtigung zur Veräußerung zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen oder zur Durchführung von Unternehmenszusammenschlüssen beschränkt sich ebenfalls, entsprechend der Obergrenze des Erwerbs, auf 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft.

## 7. Genehmigtes Kapital

Der Vorstand wurde in der Hauptversammlung am 20. April 1998 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 31. März 2003 unter grundsätzlicher Einräumung eines Bezugsrechts der Aktionäre um bis zu insgesamt € 5.610.160,39 zu erhöhen. Um der Gesellschaft auch zukünftig die nötige Flexibilität bei der Kapitalbeschaffung, u.a. für Investitionen, zu erhalten, ist geplant, in Übereinstimmung mit § 202 Absatz 2 AktG für weitere fünf Jahre ein neues genehmigtes Kapital unter den gleichen Bedingungen und Voraussetzungen zu schaffen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Folgendes zu beschließen:

Die in der Hauptversammlung vom 20. April 1998 erteilte Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals, die mit einem Betrag in Höhe von € 5.610.160,39 noch nicht ausgenutzt worden ist, wird mit Wirksamwerden dieses Beschlusses durch Eintragung in das Handelsregister aufgehoben und § 4 Absatz 5 der Satzung der Gesellschaft wie folgt neu gefasst:

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 31. März 2007 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt € 5.610.000,00 zu erhöhen. Dabei ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen; der Vorstand ist jedoch ermächtigt, Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, soweit der Nennbetrag der neuen Aktien weder 10 % des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung bestehenden noch 10 % des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien bestehenden Grundkapitals übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich im Sinne des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unterschreitet.

Weiter kann der Vorstand das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats für einen Teil des genehmigten Kapitals, der 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt, ausschließen, sofern die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen erfolgt.

Schließlich kann das Bezugsrecht für einen Teilbetrag von bis zu € 264.000,00 ausgeschlossen werden, um Aktien an die Belegschaftsmitglieder auszugeben.

Soweit das Bezugsrecht nicht ausgeschlossen wird, sollen die Aktien von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung von § 4 (Grundkapital) der Satzung entsprechend dem Umfang der durchgeführten Kapitalerhöhung zu ändern.

§ 4 Absatz 5 der Satzung erhält folgende Neufassung

- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 31. März 2007 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt € 5.610.000,00 zu erhöhen. Dabei ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen; der Vorstand ist jedoch ermächtigt, Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, soweit der Nennbetrag der neuen Aktien weder 10 % des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung bestehenden noch 10 % des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien bestehenden Grundkapitals übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich im Sinne des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unterschreitet.

Weiter kann der Vorstand das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats für einen Teil des genehmigten Kapitals, der 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt, ausschließen, sofern die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen erfolgt.

Schließlich kann das Bezugsrecht für einen Teilbetrag von bis zu € 264.000,00 ausgeschlossen werden, um Aktien an die Belegschaftsmitglieder auszugeben.

Soweit das Bezugsrecht nicht ausgeschlossen wird, sollen die Aktien von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung von § 4 (Grundkapital) der Satzung entsprechend dem Umfang der durchgeführten Kapitalerhöhung zu ändern.

### **Bericht des Vorstands gemäß § 202 in Verbindung mit § 186 Absatz 3 Satz 4, Absatz 4 Satz 2 des Aktiengesetzes**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals über insgesamt bis zu € 5.610.000,00 vor. Im Interesse der Flexibilität soll das neue genehmigte Kapital sowohl für Bar- als auch für Sachkapitalerhöhungen zur Verfügung stehen. Das von der Hauptversammlung am 20. April 1998 beschlossene genehmigte Kapital in Höhe von bis zu € 5.610.160,39, das bislang noch nicht genutzt worden ist, läuft am 31. März 2003 aus. Es soll durch das neue genehmigte Kapital ersetzt werden.

Bei der Ausnutzung dieses genehmigten Kapitals durch Barkapitalerhöhungen haben die Aktionäre ein Bezugsrecht.

Dieses Bezugsrecht soll mit Zustimmung des Aufsichtsrats zunächst dann ausgeschlossen werden können, wenn die Aktien zu einem Betrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung versetzt die Gesellschaft in die Lage, auch sehr kurzfristig einen eventuellen Kapitalbedarf zu decken, um Marktchancen in verschiedenen Geschäftsfeldern schnell und flexibel zu nutzen. Der Ausschluss

des Bezugsrechts ermöglicht ein sehr schnelles Agieren und eine Platzierung nahe am Börsenkurs, d.h. ohne den bei Bezugsrechtsemissionen üblichen Abschlag. Diese Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss darf weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung noch im Zeitpunkt ihrer Ausübung 10 % des bestehenden Grundkapitals übersteigen. Dadurch wird dem Bedürfnis der Aktionäre nach Verwässerungsschutz für ihren Anteilsbesitz Rechnung getragen.

Da die neuen Aktien nahe am Börsenkurs platziert werden, kann jeder Aktionär zur Aufrechterhaltung seiner Beteiligungsquote Aktien zu annähernd gleichen Bedingungen am Markt erwerben.

Darüber hinaus soll in Übereinstimmung mit § 202 Abs. 4 AktG das Bezugsrecht ausgeschlossen werden können, soweit es erforderlich ist, um Aktien an Belegschaftsmitglieder ausgeben zu können.

Das Bezugsrecht soll außerdem für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden können. Damit soll die Abwicklung einer Emission mit einem grundsätzlichen Bezugsrecht der Aktionäre erleichtert werden. Solche Spitzenbeträge können sich aus dem jeweiligen Emissionsvolumen und der Darstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses ergeben. Ihr Wert je Aktionär ist in der Regel gering, der Aufwand für die Emission ohne einen solchen Ausschluss deutlich höher. Der Ausschluss dient daher der Praktikabilität und der erleichterten Durchführung einer Emission.

Das Bezugsrecht soll auch bei Sachkapitalerhöhungen ausgeschlossen werden können. Wir wollen auch weiterhin Unternehmen, Unternehmensteile, Beteiligungen oder mit einem solchen Vorhaben im Zusammenhang stehende Wirtschaftsgüter erwerben, um unsere Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und unsere Ertragskraft und den Unternehmenswert zu steigern. Dabei zeigt sich, dass bei solchen Vorhaben immer größere Einheiten betroffen

sind. Vielfach müssen hier sehr hohe Gegenleistungen gezahlt werden. Diese sollen oder können – auch unter dem Gesichtspunkt einer optimalen Finanzstruktur – oft nicht mehr in Geld erbracht werden.

Häufig bestehen auch die Verkäufer darauf, als Gegenleistung Aktien zu erwerben, da dies für sie günstiger sein kann. Die Möglichkeit, eigene Aktien als Akquisitionswährung einsetzen zu können, gibt der Gesellschaft damit den notwendigen Spielraum, solche sich bietende Akquisitionsgelegenheiten schnell und flexibel auszunutzen. Sie versetzt sie in die Lage, auch größere Einheiten gegen Überlassung von Aktien zu erwerben. Auch für Wirtschaftsgüter sollte die Möglichkeit bestehen, sie unter Umständen gegen Aktien zu erwerben. Für beides muss das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden können. Da eine solche Akquisition kurzfristig erfolgen muss, kann sie in der Regel nicht von der nur einmal jährlich stattfindenden Hauptversammlung beschlossen werden.

Es bedarf eines genehmigten Kapitals, auf das der Vorstand – mit Zustimmung des Aufsichtsrats – schnell zurückgreifen kann. Auch dafür wollen wir das vorgeschlagene genehmigte Kapital verwenden können. Die Höhe des neuen genehmigten Kapitals – ca. 42 % des heutigen Grundkapitals – soll sicherstellen, dass auch größere Akquisitionen, sei es gegen Barleistung, sei es gegen Aktien, finanziert werden können.

Soweit das Bezugsrecht nicht ausgeschlossen wird, sollen die Aktien von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

## 8. Satzungsänderungen

### a) Leiter der Hauptversammlung

Die Satzung der Gesellschaft enthält bisher keine Regelung darüber, wer die Leitung der Hauptversammlung übernimmt. Gemäß der Usancen deutscher Aktiengesellschaften ist beabsichtigt, die Leitung der Hauptversammlung dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu übertragen und die Satzung dementsprechend zu ergänzen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Folgendes zu beschließen:

Hinter § 19 (Stimmrecht) der Satzung wird ein neuer § 20 (Leitung der Hauptversammlung) mit folgendem Wortlaut in die Satzung eingefügt:

### **§ 20**

#### **Leitung der Hauptversammlung**

- (1) Den Vorsitz in den Hauptversammlungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder einer seiner Stellvertreter oder ein sonstiges vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied, das Aktionärvertreter ist. Für den Fall, dass ein Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz nicht übernimmt, erfolgt unter Leitung des ältesten anwesenden Aktionärs oder Aktionärvertreeters die Wahl des Versammlungsleiters durch die Hauptversammlung.
- (2) Der Versammlungsleiter kann eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er bestimmt ferner die Art und Form der Abstimmung.

b) Satzungsänderungen im Zusammenhang mit dem NaStraG

Das Gesetz zur Namensaktie und zur Erleichterung der Stimmrechtsausübung (Namensaktiengesetz – NaStraG) ist am 25.01.2001 in Kraft getreten. Es bezweckt im Wesentlichen eine Neuregelung des Rechts der Namensaktie sowie die Öffnung des Aktiengesetzes für die neuen Kommunikationsmedien.

Die Änderungen der Vorschriften des Aktiengesetzes, die Einfluss auf die Satzungsgestaltung haben, betreffen § 25 S.2 (Bekanntmachungen der Gesellschaft), § 108 Absatz 4 (Beschlussfassung des Aufsichtsrats), § 123 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 (Einberufungsfrist) sowie § 134 Absatz 3 (Stimmrecht).

Es ist beabsichtigt, die Satzung an die Anforderungen des NaStraG anzupassen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Folgendes zu beschließen:

§ 3 (Bekanntmachungen) der Satzung wird durch Einfügung eines neuen Satz 2 wie folgt ergänzt:

Freiwillige Bekanntmachungen können auch nur auf der Website <http://www.hawesko.com> erfolgen.

§ 14 (Beschlussfassung) Absatz 8 der Satzung wird unter Aufhebung des alten Wortlautes wie folgt neu gefasst:

Beschlüsse des Aufsichtsrates werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Eine schriftliche, telefonische, per (Computer)Fax, Videokonferenz oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation erfolgende Sitzung oder Beschlussfassung des Aufsichtsrates ist zulässig. Über die Form der Beschlussfassung entscheidet der Vorsitzende.

§ 14 (Beschlussfassung) der Satzung wird durch Einfügung eines neuen Absatzes 10 wie folgt ergänzt:

Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Dies gilt entsprechend für schriftlich, telefonisch, per (Computer)Fax, Videokonferenz oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation gefasste Beschlüsse.

§ 18 (Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung) Absatz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Um an der Hauptversammlung teilnehmen und dort das Stimmrecht ausüben und Anträge stellen zu können, müssen die Aktionäre spätestens bis zum Ablauf des siebten Werktages vor dem Versammlungstag bei der Gesellschaft oder den sonst in der Einberufung zu bezeichnenden Stellen oder bei einer Wertpapier-Sammelbank oder bei einem Notar ihre Aktien während der üblichen Geschäftsstunden hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung belassen.

§ 18 Absatz 2 der Satzung wird ersatzlos gestrichen.

§ 18 Absatz 3 der Satzung wird zu § 18 Absatz 2 der Satzung.

§ 19 (Stimmrecht) Absatz 2 der Satzung wird unter Aufhebung des alten Wortlautes wie folgt neu gefasst:

Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigung ausgeübt werden. Die Vollmacht kann in schriftlicher Form, durch Computer(Fax) oder elektronische Nachricht (Email) erteilt werden. Bestehen Zweifel an der Bevollmächtigung, kann die Gesellschaft Nachweis verlangen, der in schriftlicher Form zu erbringen ist. Werden von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter zur Ausübung des Stimmrechtes bevollmächtigt, so kann die Vollmacht schriftlich, per (Computer)Fax oder elektronisch auf eine von der

Gesellschaft jeweils näher zu bestimmende Weise erteilt werden. Die Wahrnehmung der Vollmacht ist ausgeschlossen, wenn ihr keine Einzelweisung zu Grunde liegt. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht.

Hinter dem neuen § 20 (Leitung der Hauptversammlung) der Satzung wird ein neuer § 21 (Niederschrift über die Hauptversammlung) mit folgendem Wortlaut in die Satzung eingefügt:

### **§ 21**

#### **Niederschrift über die Hauptversammlung**

- (1) Über die Verhandlungen in der Hauptversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen und beurkundet und vom Vorsitzenden der Hauptversammlung und dem Notar unterschrieben.
- (2) Eine Beifügung der Vollmachten zu der Niederschrift ist nicht erforderlich.

§ 20 (Jahresabschluss und Lagebericht, Entlastung des Vorstandes, Gewinnverwendung) der alten Satzung wird zu § 22 der neuen Satzung.

## **9. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2002**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Susat & Partner oHG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2002 zu wählen.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien bei der Gesellschaft oder einer der nachfolgend genannten Banken (Hinterlegungsstelle) gemäß § 18 der Satzung

bis spätestens am 06. Juni 2002 hinterlegt haben oder bei einer Wertpapier-Sammelbank oder bei einem Notar ihre Aktien während der üblichen Geschäftsstunden hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen. Aktionäre, die ihr Stimmrecht nicht persönlich ausüben wollen, können sich auch durch ihre Depotbank, eine Aktionärsvereinigung oder einen anderen Bevollmächtigten ihrer Wahl vertreten lassen. Hinterlegungsstellen sind:

- Deutsche Bank Aktiengesellschaft
- Bayerische Hypo- und Vereinsbank Aktiengesellschaft
- Commerzbank Aktiengesellschaft
- DZ Bank Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank Aktiengesellschaft
- Dresdner Bank Aktiengesellschaft
- M.M. Warburg & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien
- Westdeutsche Landesbank Girozentrale

Die Hinterlegung gilt auch dann bei einer der genannten Stellen bewirkt, wenn die Aktien mit der Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für diese bei einem anderen Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Sperrdepot gehalten werden. Im Fall der Hinterlegung bei einem Notar ist die Bescheinigung des Notars über die erfolgte Hinterlegung in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift spätestens einen Tag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft einzureichen.

Hamburg, im April 2002

## **Der Vorstand**

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

hiermit möchten wir Ihnen einen kurzen Überblick über das Geschäftsjahr 2001 der Hawesko Holding AG geben. Ausführlicher informiert unser Geschäftsbericht 2001, den wir Ihnen auf Wunsch gerne zusenden und den Sie außerdem im Internet unter <http://www.hawesko.com> aufrufen können.

Mit einem sehr guten Geschäftsjahr 2001 hat die Hawesko-Gruppe ihr vor Jahresfrist erklärtes Ziel erreicht: Sie hat den Umsatz um 14 % auf € 264 Mio. gesteigert und dabei die Umsatzrendite von 3,7 % auf 6,4 % erhöht. Auch der Kapitalumschlag konnte erheblich verbessert werden. Die Profitabilität unserer Aktivitäten ist damit eindrucksvoll dokumentiert.

Aufgrund der erfreulichen Geschäftsentwicklung schlagen wir der Hauptversammlung eine Erhöhung der Dividende um 37 % auf € 1,15 pro Aktie vor.

Für das gesamte laufende Geschäftsjahr 2002 gehen wir von einem Anstieg des Umsatzes und des operativen Ergebnisses (EBIT) um rund 7 % aus, wobei das Umsatzwachstum vor allem in der zweiten Jahreshälfte erwartet wird. Der Konzern konzentriert seine Kräfte weiterhin auf Profitabilität und den Aufbau der für das fortgesetzte Unternehmenswachstum notwendigen Ressourcen.

Im ersten Quartal 2002 hat sich Hawesko trotz eines ungünstigen Konsumklimas gut geschlagen. Die im März zu registrierende Aufwärtsentwicklung des Geschäfts dürfte Indiz für eine nachhaltigere Verbesserung sein.

Wir würden uns freuen, Sie auf der diesjährigen Hauptversammlung begrüßen zu dürfen, und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Hamburg, im April 2002

**Der Vorstand**

# KONZERNBILANZ

der Hawesko Holding AG

	31.12.2001 T €	31.12.2000 T €
<b>AKTIVA</b>		
<b>Anlagevermögen</b>	<b>21.797</b>	<b>21.663</b>
<b>Umlaufvermögen</b>		
Vorräte	77.802	72.015
Sonstiges Umlaufvermögen	42.984	51.295
	<b>120.786</b>	<b>123.310</b>
<b>Latente Steuern</b>	<b>28.845</b>	<b>30.871</b>
<b>Rechnungs- abgrenzungsposten</b>	<b>276</b>	<b>638</b>
	<b>171.704</b>	<b>176.482</b>
<b>PASSIVA</b>		
<b>Eigenkapital</b>	<b>60.535</b>	<b>59.055</b>
<b>Minderheitsanteile</b>	<b>1.004</b>	<b>841</b>
<b>Rückstellungen</b>	<b>11.881</b>	<b>8.406</b>
<b>Verbindlichkeiten</b>		
Finanzschulden	46.861	59.730
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	30.728	29.746
Sonstige Verbindlichkeiten	20.695	18.704
	<b>98.284</b>	<b>108.180</b>
	<b>171.704</b>	<b>176.482</b>

# KONZERN-GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

der Hawesko Holding AG

	01.01.-31.12.2001 T €	01.01.-31.12.2000 T €
<b>Umsatzerlöse</b>	<b>264.291</b>	<b>232.363</b>
Erhöhung/Verminderung des Bestandes an fertigen Erzeugnissen	2	- 27
Andere aktivierte Eigenleistungen	0	163
Sonstige betriebliche Erträge	10.773	9.150
Aufwendungen für bezogene Waren	- 152.996	- 134.036
Personalaufwand	- 23.941	- 21.613
Abschreibungen	- 4.377	- 4.121
Sonstige betriebliche Aufwendungen	- 76.579	- 73.111
Sonstige Steuern	- 159	- 71
<b>Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit</b>	<b>17.014</b>	<b>8.697</b>
Finanzergebnis	- 3.513	- 2.950
<b>Ergebnis vor Ertragsteuern</b>	<b>13.501</b>	<b>5.747</b>
Ertragsteuern und latente Steuern	- 6.113	- 4.393
<b>Ergebnis nach Steuern</b>	<b>7.388</b>	<b>1.354</b>
Ergebnisanteil von Minderheitsgesellschaftern	- 453	- 292
<b>Konzernergebnis</b>	<b>6.935</b>	<b>1.062</b>





## HAWESKO HOLDING AKTIENGESELLSCHAFT

Postfach 20 15 52 • 20205 Hamburg

Tel. 040 / 303 921 00

Fax 040 / 303 921 05

<http://www.hawesko.com>

e-mail: [ir@hawesko.com](mailto:ir@hawesko.com)

